

Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen

Grenzüberschreitende Buslinie von Lörrach
zum EuroAirport über Binzen, Haltingen,
Palmrain, Saint-Louis Bahnhof, EuroAirport

Verfahrensbeschreibung

EU-Ausschreibung 2023/S 248-786889

Impressum

Projekt	Grenzüberschreitende Buslinie Lörrach-EuroAirport
Dokument	Verfahrensbeschreibung
Version:	4.0
Datum:	12.03.2024
verfasst:	Christian Cramer, CC
geprüft:	Philipp Günter, Landratsamt Lörrach
freigegeben:	Doris Munzig, Landratsamt Lörrach

Inhalt

1 Einleitung	1
1.1 Auftragsgegenstand	1
1.2 Auftraggeber.....	1
2 Verfahrensablauf und Bewerbungsbedingungen	2
2.1 Verfahren zur E-Vergabe.....	2
2.2 Angebotsphase	3
2.3 Kosten.....	4
2.4 Einzureichende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung	4
2.5 Einsatz von Subunternehmern	5
2.6 Nebenangebote	6
2.7 Ausführungszeitraum	6
2.8 Aufhebung des Verfahrens	6
2.9 Rechtsbehelf.....	6
3 Bewertungssystem	7
3.1 Ausschlusskriterien	8
3.2 Qualitätskriterien	9
3.3 Bewertung anhand der Richtwertmethode.....	11

HINWEIS zur sprachlichen Gleichstellung

Zur besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum für Personen und Rollen verwendet. Die im Dokument gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf alle Geschlechter.

1 Einleitung

1.1 Auftragsgegenstand

In der trinationalen Agglomeration Basel wachsen stetig sowohl die Bevölkerung als auch der Verkehr. Trotz eines allgemein effektiven ÖV-Netzes in der Agglomeration und insbesondere in der Stadt Basel, fehlt ein wichtiges Element, das die Nutzung des öffentlichen Verkehrs (ÖV) bremst: eine direkte Verbindung zwischen Frankreich und Deutschland. Jemand, der aktuell den ÖV zwischen beiden Ländern nutzen will, muss durch die Schweiz fahren. Dies hat Auswirkungen: Die Reisezeit ist relativ lang und der Fahrpreis hoch. Als Folge dazu nehmen die Menschen bevorzugt das Auto, was den ohnehin bereits überlasteten Straßenverkehr noch verstärkt.

Um diese fehlende Verbindung herzustellen, arbeiten der Landkreis Lörrach und Saint-Louis Agglomération gemeinsam an einem Projekt für eine Buslinie zwischen dem Bahnhof Lörrach und dem EuroAirport. Dank der neuen Linie sollen Einwohner zwischen Frankreich und Deutschland einfacher reisen können, aber auch Touristen zum EuroAirport und zu den Bahnhöfen der beiden Länder schneller anbinden.

Die Partner haben im Dezember 2022 eine Vorabbekanntmachung zur Einrichtung der neuen Buslinie veröffentlicht. Es handelt sich um ein Projekt, das öffentliche, staatliche und europäische Akteure bezieht. Dies hat zur Folge, dass die Verpflichtungen gegenüber jedem einzelnen eingehalten werden müssen. Das Projekt soll vom Land Baden-Württemberg und dem europäischen INTERREG-Programm gefördert werden. Gegenstand des Auftrages ist die Erbringung von Personenverkehrsleistungen nach § 42 PBefG für die neue Buslinie zwischen Lörrach und dem EuroAirport.

1.2 Auftraggeber

Der Landkreis Lörrach liegt im äußersten Südwesten der Bundesrepublik Deutschland im sogenannten "Drei-Länder-Eck", grenzt mit dem Rhein im Süden an die Schweiz (Basel) und im Westen an Frankreich. Im Dreiland zwischen Freiburg, Colmar und Basel leben knapp 1 Mio. Menschen in einem gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum mit einer hohen Wirtschaftskraft, einer attraktiven Landschaft und einer vielseitigen Kultur. Der ÖPNV erschließt die meisten Orte mit zentraler Funktion durch drei SPNV-Strecken entlang des Hoch- und Oberrheins sowie des Wiesentals. Das Busnetz bindet die übrigen Orte mit zentraler Funktion an und sichert die Erreichbarkeit der Orte und allen anderen Ortschaften. Das Gebiet des Landkreis Lörrach deckt sich vollständig mit dem Gebiet des Regio Verkehrsverbund Lörrach.

2 Verfahrensablauf und Bewerbungsbedingungen

Das Vergabeverfahren wird nach der VgV als europaweites Vergabeverfahren durchgeführt.

2.1 Verfahren zur E-Vergabe

Die Vergabestelle stellt die Vergabeunterlagen auf der Website mit der URL www.cc-ing.de/vergabeverfahren zur Verfügung. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich nach Erkennen dieser Unklarheiten und vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

Die Bewerber sind angehalten, sich stets über den Stand des Vergabeverfahrens zu informieren. Alle Aktualisierungen zu diesem Vergabeverfahren sind ausschließlich auf der o.g. Website zu finden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche etwaigen Änderungen und Ergänzungen zu den Vergabeunterlagen ausschließlich unter der angegebenen URL veröffentlicht werden. Fragen und Nachrichten an die Vergabestelle sind ausschließlich an die E-Mailadresse info@cc-ing.de in deutscher Sprache unter genauer Angabe des Bezuges zu den Vergabeunterlagen zu stellen. Mündliche und telefonische Anfragen werden nicht beantwortet und Auskünfte in dieser Form nicht erteilt.

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen werden unverzüglich und höchstens bis 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist auf der genannten URL eingestellt. Weniger als 7 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist angeforderte Auskünfte gelten regelmäßig als nicht mehr rechtzeitig und müssen nicht mehr beantwortet werden. Fragen und Hinweise von Bietern sowie die Auskünfte des Auftraggebers dazu werden allen Bietern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, soweit sie wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen zur Preisermittlung enthalten.

Sowohl Rückfragen der Bieter als auch die Antworten der Vergabestelle werden in anonymisierter Form allen Bietern unter der in der Auftragsbekanntmachung genannten URL zur Verfügung gestellt, soweit in den Antworten wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung gegeben werden. **Der Bieter ist verpflichtet, regelmäßig unter der angegebenen URL die aktuellen Bieterinformationen der Vergabestelle einzusehen!**

Der Bieter muss bei Angebotsabgabe für die Dauer des Vergabeverfahrens einen verantwortlichen deutschsprachigen Ansprechpartner benennen. Bietergemeinschaften müssen einen einzigen Ansprechpartner benennen. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Das Angebot sowie etwaige nachträgliche Änderungen und Berichtigungen desselben nach §126b BGB sind mithilfe von elektronischen Mitteln einzureichen. Das Angebot ist als PDF-Datei, ggf. eingescannt, zu übermitteln, sofern in den Vergabeunterlagen kein anderes Format vorgegeben ist. Der Anforderungskatalog und das Leistungsverzeichnis sind zusätzlich als Excel-Datei zu übermitteln.

Die am Verfahren teilnehmenden Verkehrsunternehmen können ihre Angebote unter Verwendung der unter www.cc-ing.de/Vergabeverfahren ersichtlichen Formulare ausschließlich in digitaler Form an die Vergabestelle übermitteln. Die Angebote, beinhaltend alle anbotsrelevanten Unterlagen, sind an die E-Mailadresse info@cc-ing.de zu adressieren. Nach E-Maileingang werden die Angebote jeweils an einem separaten Ort gespeichert. Die Vergabestelle nimmt die gestellten Angebote erst nach dem 08.04.2024 zur Kenntnis. Es ist sichergestellt, dass Datenmengen in ausreichender Größe empfangen werden können.

Übermittelte Angebote in Form von Fernschreiben, Telegramm, Telebrief, Telex, Telefax o.Ä. an die Vergabestelle sind nicht zugelassen. Angebote, die in Papierform eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

Bieter und ihre Bevollmächtigten dürfen bei der Öffnung der Angebote gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 VgV nicht anwesend sein. Die Auftragsvergabe ist für Juli 2024 geplant.

2.2 Angebotsphase

Das Angebot inkl. aller Bestandteile ist elektronisch über die Vergabeplattform einzureichen. Der Anforderungskatalog und das Leistungsverzeichnis sind zusätzlich als Excel-Dateien einzureichen. Die Angebote inkl. aller Bestandteile müssen bis zum

Montag, 08.04.2024, 12:00 Uhr (Ende der Angebotsfrist)

in elektronischer Form eingereicht sein. Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden nicht zur Wertung zugelassen und vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen, inklusive aller geforderten Nachweise und Erklärungen, in deutscher Sprache zu verfassen. Angebote, die unvollständig sind, d.h. nicht die geforderten Angaben, Unterschriften, Nachweise und Erklärungen enthalten, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Preise sind in Euro inklusive der Mehrwertsteuer anzugeben.

Die Angebotsbestandteile sind in eindeutig den Anforderungen zuzuordnender Form zu übergeben. Insbesondere sind sämtliche allgemeinen Konzepte und Informationen, die nicht exakt Aufbau und Inhalt der Anforderungen der Leistungsbeschreibung widerspiegeln, kenntlich zu machen und getrennt beizufügen.

Die aufgestellten Anforderungen an die Aufschrift und die Form der Angebote gelten auch für die Rücknahme oder etwaige Ergänzungen, nachträgliche Änderungen und Berichtigungen des Angebotes bis zum Ende der Angebotsfrist.

Die Bindefrist endet am **12.07.2024**. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden und darf dieses nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen.

2.3 Kosten

Etwaige Kosten für die Teilnahme am Vergabeverfahren werden nicht erstattet.

2.4 Einzureichende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung

Der Auftraggeber verlangt für die Eignungsprüfung die gleichen Nachweise, wie dies die Genehmigungsbehörde für die Erteilung einer Liniengenehmigung nach § 42 PBefG entsprechend 7091/2009 einfordert. Die Bieter müssen die verlangten Unterlagen für den Eignungsnachweis spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der Vergabestelle einreichen. Dabei sind Beantragungsfristen bei einem Teil der Nachweise zu beachten.

Folgende Unterlagen sind zum Zeitpunkt der Abgabe der vollständigen Angebotsunterlagen nicht älter als 3 Monate für den Antragsteller sowie für alle verantwortlichen Personen und für den/die Verkehrsleiter einzureichen:

- Polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes am Wohnsitz der verantwortlichen Personen des Antragstellers
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde des Betriebssitzes des antragstellenden Unternehmens über die steuerliche Zuverlässigkeit

Folgende weitere Unterlagen sind für das antragstellende Unternehmen einzureichen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Stellen für die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung
- Gewerbeanmeldung
- Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung der zur Führung der Geschäfte bestellten Person/en (Sach- und Fachkundenachweis oder entsprechende IHK-Bescheinigung nach §§ 4, 6, 7 PBZugV)
- Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses des Verkehrsleiters, soweit dieser nicht selbst Unternehmer oder gesetzlicher Vertreter ist (z. B. Vertrag / Anstellungsvertrag bei einem externen Verkehrsleiter)
- Geprüfter Jahresabschluss gemäß Art. 7 der VO 1971/2009 bzw. testierte Eigenkapitalbescheinigung nach Anlage 1 und § 2 Abs. 2 PBZugV (deren Stichtag nicht länger als 1 Jahr zurückliegen darf), ggf. mit Zusatzbescheinigung¹

Weiterhin für Unternehmen, die in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind:

- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister
- Gesellschafterliste (soweit nicht Bestandteil des Gesellschaftsvertrages)
- Gesellschaftsvertrag/Satzung
- Geschäftsführeranstellungsvertrag

2.5 Einsatz von Subunternehmern

Der Bieter hat spätestens bei der Angebotsabgabe eine Erklärung zum vorgesehenen Einsatz von Subunternehmern abzugeben. Die nachträgliche Einschaltung oder der Wechsel eines Subunternehmers für diese Leistungen nach Angebotsabgabe bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Vertragspartner und Ansprechpartner für den Auftraggeber ist immer der Auftragnehmer, der den Zuschlag erhalten hat.

¹ Mit der Zusatzbescheinigung gemäß Anlage 2 Abs. 3 der PBZugV kann durch nicht realisierte Reserven, Darlehen und Bürgschaften sowie Vermögenswerte gleichwertig erforderliches Eigenkapital nachgewiesen werden. Der mit den Anlagen 2 und 3 PBZugV insgesamt ausgewiesene Betrag muss eine Deckung nach Artikel 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1071/2009 für alle einzusetzenden Fahrzeuge (einschließlich der Fahrzeuge für Subunternehmerleistungen) entsprechen.

2.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen

2.7 Ausführungszeitraum

Die Auftragsvergabe ist für Juli 2024 geplant. Der Auftragnehmer wird in den Phasen der Inbetriebnahme durch entsprechende Fachpersonale sowie einen Projektleiter seitens des Auftraggebers unterstützt. Der Projektleiter steht dem Auftragnehmer für alle inhaltlichen Fragestellungen zur Verfügung und überwacht die Einhaltung des Zeitplans. Die Unterstützungsleistung bezieht sich ausdrücklich nicht auf Arbeiten, die gemäß Leistungsbeschreibung und Pflichtenheft durch den Auftragnehmer durchzuführen sind.

2.8 Aufhebung des Verfahrens

Der Auftraggeber behält sich vor, das Vergabeverfahren durch Verzicht auf die Auftragserteilung zu beenden (VgV §63). Ein Verzicht auf die Auftragserteilung kommt für den Auftraggeber allerdings nur dann in Betracht, wenn die Fortführung des Vergabeverfahrens nicht mehr sinnvoll und/oder zweckmäßig ist. Ein Verzicht auf die Auftragserteilung kann daher grundsätzlich in den gesetzlich genannten Fällen erfolgen, wenn

1. kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen dieses Vergabeverfahrens entspricht,
2. sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat,
3. die beantragten Fördermittel (Interreg und/oder Regiobus Förderprogramm Baden-Württemberg) nicht gewährt werden,
4. kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder
5. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

2.9 Rechtsbehelf

Die Einlegung von Rechtsbehelfen ist möglich:

- a) Ein Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB 2013 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht, kann einen Nachprüfungsverfahren gem. der §§ 160 ff GWB 2013 bei der unter VI.4.1 in der Bekanntmachung genannten Stelle einleiten.

- b) Der Antrag ist unzulässig, soweit
- der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren vor Einreichung des Nachprüfungsantrages erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat,
 - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Vergabebekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 - mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- c) Die Ausführung zur Unzulässigkeit (vorstehend unter lit. b) gelten nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit. Solange ein wirksamer Zuschlag (Vertragsschluss) noch nicht erteilt ist, kann als Rechtsbehelf ein Nachprüfungsantrag gemäß § 160 GWB 2013 bei der unter VI.4.1) in der Bekanntmachung genannten Stelle gestellt werden. Bieter müssen Vergabeverstöße unverzüglich bei der unter I.1) genannten Vergabestelle unter Angabe der oben genannten Vergabenummer rügen, bevor sie einen Nachprüfungsantrag stellen. Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden vor dem Zuschlag gemäß § 134 Abs. 1 GWB 2013 informiert.

Zuständig ist die Vergabekammer Baden-Württemberg Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe, Deutschland, E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de Telefon: +49 721/926-8730, Internet-Adresse: www.rp-karlsruhe.de Fax: +49 721-9263985

3 Bewertungssystem

Das Bewertungssystem ist so gestaltet, dass das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis den Zuschlag erhält. Dabei wird das Angebot mittels folgenden Hauptkriterien und Anteil bewertet:

- | | |
|------------|------|
| · Preis | 70 % |
| · Qualität | 30 % |

Der Preis setzt sich zusammen aus den Investitionskosten und den Betriebskosten. Die Qualität ermittelt sich durch die nachfolgend beschriebenen Kriterien. Die abschließende Bewertung erfolgt nach der Richtwertmethode.

3.1 Ausschlusskriterien

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Es sind das vorgegebene Leistungsverzeichnis sowie das Lastenheft in Form des Anforderungskatalogs zu verwenden. Alle Positionen sind vollständig auszufüllen.

Die mit „**A**“ gekennzeichneten Positionen des Lastenheftes sind „**Muss-Anforderungen**“ und somit zwingend anzubieten. In der Spalte „zugesichert; Standard“ des Lastenheftes sind vom Bieter durch Ankreuzen bereits entwickelte und somit vollumfänglich den Anforderungen des Lastenheftes entsprechende vorhandene Positionen anzugeben. In der Spalte „zugesichert, wird entwickelt“ werden Positionen gekennzeichnet, die ebenfalls vollumfänglich den Anforderungen aus dem Lastenheft entsprechen, aber noch entwickelt werden müssen. Können die „**Muss-Anforderungen**“ nicht angeboten werden, führt dies zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Der Auftraggeber behält sich vor, die mit „zugesichert; Standard“ gekennzeichneten Positionen des Bieters im Rahmen des Aufklärungsgespräches mit dem Bieter zu prüfen.

Ebenfalls sind die mit „**K**“ gekennzeichneten und „grün“ hinterlegten Positionen „**Muss-Anforderungen**“. Hier muss seitens des Bieters zwingend ein Konzept vorgelegt werden.

Mit „**B**“ gekennzeichnete Positionen des Lastenheftes sind nicht zwingend erforderlich und können auch abweichend angeboten werden. Werden mit „**B**“ gekennzeichnete Positionen des Lastenheftes als „abweichend angeboten“ markiert, so hat für jede/n dieser Punkte/Funktionen eine kurze Beschreibung des abweichenden Angebotes als gesonderte Anlage zum Lastenheft zu erfolgen (Bewertungskriterien).

Anforderungen, die mit „**O**“ gekennzeichnet sind, sind optional anzubieten. Positionen, die mit einem „**I**“ gekennzeichnet sind, haben rein informativen Charakter für den Bieter. In den dunkelgrau hinterlegten Feldern sind **keine** Eintragungen vorzunehmen. Änderungen an den Anforderungen des Lastenheftes sind nicht zulässig.

3.2 Qualitätskriterien

Die Qualitätskriterien im Lastenheft werden entsprechend Ihrer Wichtigkeit bepunktet. Die maximal zu erreichende Punktzahl B₁ aus dem Anforderungskatalog beträgt max. 1.500 Punkte.

In die Wertung fließen folgende Positionen mit ein:

- Qualitätskriterien
- Konzepte

Die Qualitätskriterien setzen sich aus den folgenden Anforderungen zusammen:

- Anforderungen an das Personal (z.B. Sprache, Kleidung, Auftreten)
- Anforderungen an die Fahrzeuge (z.B. Multifunktionsfläche, Infotainment, Rampe)
- Anforderungen an den Betrieb (z. B. Reaktionszeiten, Reserven, Beschwerdemanagement)
- Anforderungen an Instandhaltung, Wartung und Reinigung der Fahrzeuge

Alle anzubietenden Konzepte (Positionen mit „K“ gekennzeichnet) werden wie Bewertungskriterien mit 1-3 Punkten bewertet und fließen nach demselben Schema in die Gesamtbewertung der jeweiligen Kapitel ein.

Die Bewertung wird mittels folgendem Schema durchgeführt:

- Zugesichert, Standard → 3 Wertungspunkte
- Zugesichert, wird entwickelt → 2-3 Wertungspunkte
- Abweichend angeboten → 1 bis 3 Wertungspunkte
- Nicht lieferbar / nicht angeboten → 0 Wertungspunkte

Bei voller Wertungspunktzahl innerhalb eines Kapitels (3 Wertungspunkte pro im Kapitel enthaltener Wertungsposition) erhält das Angebot die volle Punktzahl für das Kapitel. Bei anteilig erreichter Wertungspunktzahl innerhalb eines Kapitels erhält das Angebot den entsprechenden prozentualen Anteil der maximal möglichen Punktzahl des Kapitels.

Beispiel 1:

Maximal erreichbare Punktzahl im Kapitel: 50

Wertungspositionen im Kapitel: 5

Erreichte Wertungspunkte: 3 Wertungspunkte je Wertungsposition, insgesamt 15 Wertungspunkte

→ Das Angebot erhält für die im Kapitel erreichten 15 Wertungspunkte die maximale Punktzahl von 50 Punkten für das Kapitel.

Beispiel 2:

Maximal erreichbare Punktzahl im Kapitel: 50

Wertungspositionen im Kapitel: 5

Erreichte Wertungspunkte: je 3 Wertungspunkte in 3 Wertungspositionen, je 2 Wertungspunkte in 2 Wertungspositionen, insgesamt 13 Wertungspunkte

→ Das Angebot erhält für das Kapitel die anteilige Punktzahl von 43,3 Punkten

Formel:

$$\frac{1}{[\text{max.mgl.Wertungs-Punkte}]} * [\text{tatsächlich erreichte Wertungs-Punkte}] * [\text{max. mgl. Punkte im Kapitel}] = \text{tatsächlich erreichte Punktzahl im Kapitel (auf eine Nachkommastelle gerundet)}$$

Formel angewandt auf Beispiel 1:

$$\frac{1}{15} * 15 * 50 = 50$$

Formel angewandt auf Beispiel 2:

$$\frac{1}{15} * 13 * 50 = 43,3$$

Für sämtliche als Standard zugesicherte Positionen aus dem Lastenheft („zugesichert; Standard“) gilt: Durch den Bieter ist auf Verlangen des Auftraggebers anhand der genannten Referenzprojekte nachzuweisen, dass die Position als Standard vorhanden ist und bereits erfolgreich in einem vergleichbaren Projekt umgesetzt wurde. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, führt das zum Ausschluss des Angebotes.

Für noch zu entwickelnde Positionen aus dem Lastenheft („zugesichert; wird entwickelt“) gilt: Bis zu 20 Prozent der Wertungspositionen eines Kapitels dürfen mit „zugesichert; wird entwickelt“ angeboten werden, ohne dass dafür ein Punktabzug erfolgt. Werden mehr als 20 Prozent der Wertungspositionen mit „zugesichert; wird entwickelt“ angeboten, erfolgt ein prozentualer Punktabzug nach folgendem Schema:

Höhe des prozentualen Punktabzugs = Prozentanteil der noch zu entwickelnden Positionen - 20 Prozent.

Beispiel für keinen prozentualen Punktabzug:

Anzahl Wertungspositionen im Kapitel = 6 → 20% = 1,2 Positionen → bis eine noch zu entwickelnde Position erfolgt kein Abzug

1 Position wird als noch zu entwickeln angeboten = 16,7% → es erfolgt kein Abzug

Beispiel für einen prozentualen Punktabzug:

Anzahl Wertungs-Positionen im Kapitel = 6 → 20% = 1,2 Positionen → bis 1 noch zu entwickelnde Position erfolgt kein Abzug

2 Positionen werden als noch zu entwickeln angeboten = 33,3% → prozentualer Punktabzug im Kapitel = 33,3% - 20% = 13,3%

3.3 Bewertung anhand der Richtwertmethode

Die Ermittlung des wirtschaftlichen Angebotes erfolgt nach der Richtwertmethode. Hierzu wird der Quotient aus der Leistungsfähigkeit L und dem Preis P ermittelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus den erreichten Punkten B_1 im Lastenheft. Die Gesamtpunktzahl für die Leistungsfähigkeit (B_1) wird durch den Preis dividiert und der Quotient bildet die Kennzahl Z. Die Kennzahl Z wird mit 10.000 skaliert. Es wird bis zur die 5. Nachkommastelle gewertet.

Formel: $Z = [(L \cdot 0,3) / (P \cdot 0,7)] \cdot 10.000$ mit $L = B_1$

Beispiel 1: $B_1 = 1.125$ Punkte → $L = 1.125$ Punkte
 $P = 1.500.000$ EUR
 $Z = 3,21429$

Beispiel 2: $B_1 = 1.080$ Punkte → $L = 1.080$ Punkte
 $P = 1.400.000$ EUR
 $Z = 3,30612$

Das Angebot mit dem höchsten Z-Wert erhält als wirtschaftlichstes Angebot den Zuschlag.